



Brüssel, den 20. September 2024
(OR. en, fr)

13030/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0278(COD)

CODEC 1750
MI 767
COMPET 866
IND 420

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Rahmens von Maßnahmen für einen Binnenmarkt-Notfall und die Resilienz des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates (Verordnung über Binnenmarkt-Notfälle und die Resilienz des Binnenmarkts) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung der Republik Estland

Estland glaubt fest an das Ziel des Notfallinstruments für den Binnenmarkt, dass sich die Europäische Union als Ganzes auf zukünftige Krisen vorbereiten muss. Krisenvorsorge und Katastrophenschutz sind jedoch auch Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten. Es ist äußerst wichtig, dass das Notfallinstrument für den Binnenmarkt (Single Market Emergency Instrument, SMEI) hier nicht in die nationale Zuständigkeit oder die nationale Sicherheit eingreift.

Strategische Reserven und obligatorische Vorräte bestehen aus Waren, die während einer Krise knapp zu werden drohen und zusammengestellt werden, um die territoriale Unversehrtheit des Staates zu wahren, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und die nationale Sicherheit während einer möglichen Krise zu wahren. Folglich gibt es wahrscheinlich Überschneidungen zwischen Waren, die als krisenrelevante Waren im Sinne des Artikels 21 Buchstabe b gelten, und Waren, die Teil strategischer Reserven oder obligatorischer Vorräte sind.

Daher legen wir Artikel 2 Absatz 6 des SMEI in Verbindung mit der Ausnahme zum Schutz der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union dahingehend aus, dass strategische Reserven und nationale Vorräte vom Anwendungsbereich des SMEI ausgenommen werden.

Erklärung des Großherzogtums Luxemburg

Luxemburg unterstützt nachdrücklich jede Initiative, die darauf abzielt, das Funktionieren des Binnenmarkts durch gemeinsame Vorschriften zu verbessern, die die Rechtssicherheit stärken, grenzüberschreitende Tätigkeiten fördern und das Entstehen neuer Hindernisse vermeiden.

Leider hat Luxemburg ernsthafte Zweifel daran, dass das „*Single Market Emergency Instrument*“ (SMEI – Notfallinstrument für den Binnenmarkt) diesen Grundsätzen entsprechen kann. In einer Zeit, in der die EU die Integration und die Resilienz des Binnenmarkts vorantreiben muss, könnte ein Instrument wie das SMEI es den Mitgliedstaaten ermöglichen, in Krisenzeiten zusätzliche Beschränkungen zu verhängen.

Die Lehren aus den zahlreichen Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten während der Pandemie eingeführt haben, zeigen, dass die Hindernisse an der Quelle und im Einklang mit den Verträgen angegangen werden müssen. Das SMEI – oder das IMERA („*Internal Market Emergency and Resilience Act*“ – Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz) beschränkt sich jedoch auf das Vorgehen gegen die Symptome, und nicht die Ursachen; außerdem werden damit neue Bürokratieebenen hinzugefügt, die das Krisenmanagement erschweren.

Luxemburg unterstützt die Erstellung einer schwarzen Liste von Praktiken, die in Notfallzeiten verboten sind. Allerdings könnten die positiven Auswirkungen dieser Liste durch Bestimmungen des SMEI zunichte gemacht werden, die es den Mitgliedstaaten gleichzeitig ermöglichen, Risikominderungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die schwarze Liste einzuführen – etwa digitale Formulare, die auf bestimmte, von der Kommission als von entscheidender Bedeutung eingestufte grenzüberschreitende Tätigkeiten angewandt würden. Somit scheint das SMEI die Einführung von Beschränkungen der Freizügigkeit nicht nur zu billigen, sondern sogar dazu zu ermutigen, indem zusätzliche Verfahren vorgesehen werden anstatt das zugrunde liegende Problem anzugehen.

Der sehr weit gefasste und wenig klare Anwendungsbereich des SMEI wird die Annahme von gezielten und wirksamen Maßnahmen zur Unterstützung der Industrie verhindern, im Gegensatz zum europäischen Chip-Gesetz, zur Netto-Null-Industrie-Verordnung, zum europäischen Gesetz zu kritischen Rohstoffen oder zum befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels. Der horizontale Charakter und der einheitliche Ansatz („*one size fits all*“) des SMEI könnten dazu führen, dass unverhältnismäßige und unangemessene Maßnahmen ergriffen werden, die eine Belastung für die Wirtschaftsteilnehmer bewirken anstatt ihnen die notwendige Unterstützung zu bieten.

Schließlich muss jede Regelung im Interesse der operativen Klarheit eindeutige Vorschriften enthalten. Das SMEI jedoch beruht auf unklaren und nicht eindeutig definierten Konzepten, aufwändigen bürokratischen Verfahren und einer komplexen Governance, was erhebliche rechtliche und praktische Fragen bezüglich seiner Wechselwirkung mit anderen bestehenden Instrumenten aufwirft. Daraus ergibt sich Rechtsunsicherheit, die zu Konfusion beim Krisenmanagement führen kann.

Aus diesen Gründen kann Luxemburg die Annahme des *Single Market Emergency Instrument* (SMEI) nicht unterstützen.

Luxemburg ersucht die Kommission, ihre Bemühungen um mehr Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung in allen EU-Rechtsvorschriften zu intensivieren, um hochwertige Vorschriften zu fördern und die Grundfreiheiten jederzeit – auch in Krisenzeiten – zu schützen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission erkennt an, wie wichtig es ist, die Dienstleistungsfreiheit und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu stärken und diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist die Kommission entschlossen, die Dienstleistungsfreiheit und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer – unter anderem durch eine bessere Durchsetzung – zu fördern. Mit Blick auf die Reaktion auf einen Binnenmarkt-Notfall möchte die Kommission, in Fällen, in denen dies angebracht ist, gemeinsame Muster oder Formulare für gerechtfertigte und verhältnismäßige digitale Anmelde-, Registrierungs- oder Genehmigungsverfahren bereitstellen, die von den Mitgliedstaaten eingeführt wurden und mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.
